

ARBEITSRECHT

Kündigungsfristen

ANGESTELLTE (§ 20 AngG):

Kündigung durch den Arbeitgeber:

Dienstzeit unter 2 Jahren	6 Wochen Kündigungsfrist	Kündigungstermin ist grundsätzlich das Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.), doch kann als Kündigungstermin – wenn kollektivvertraglich nicht ausgeschlossen (zB Handelsangestellte mit kaufmännischer Tätigkeit nach 5 Dienstjahren) – durch KV, BV oder Dienstvertrag auch der 15. oder Letzte eines Kalendermonats zugelassen werden.
nach vollendetem 2. Dienstjahr	2 Monate Kündigungsfrist	
nach vollendetem 5. Dienstjahr	3 Monate Kündigungsfrist	
nach vollendetem 15. Dienstjahr	4 Monate Kündigungsfrist	
nach vollendetem 25. Dienstjahr	5 Monate Kündigungsfrist	

Kündigung durch den Angestellten:

Kündigungsfrist: 1 Monat; kann vertraglich höchstens bis zu 6 Monaten ausgedehnt werden, doch darf sie nicht länger sein als die für den Arbeitgeber vereinbarte oder festgesetzte Kündigungsfrist.

Kündigungstermin: zum Ende eines Kalendermonats (vertraglich können weitere Termine vereinbart werden)

ARBEITER (§§ 1159 ff ABGB bzw. § 77 GewO 1859):

Kündigungsfrist: grundsätzlich 14 Tage (die Kündigungsfrist muss aber für beide Teile gleich sein), Kollektivvertrag kann Abweichendes vorsehen

Kündigungstermin: richtet sich nach dem Kollektivvertrag

Hinweis: Ab 2021 kommt es zu einer Angleichung der Kündigungsfristen und -termine der Arbeiter an die Angestelltenregelung.

Einvernehmliche Auflösung – Wirksamkeitsvoraussetzungen

Für alle Arbeitnehmer/innen iSd II. Teil des ArbVG (idR alle Arbeitnehmer/innen einschließlich Lehrlinge, mit Ausnahme von leitenden Angestellten und Organmitgliedern einer juristischen Person, siehe § 36 ArbVG) gilt eine Sperrfrist von 2 Arbeitstagen, wenn der/die Arbeitnehmer/in nachweislich verlangt, sich vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung mit dem Betriebsrat beraten zu wollen (§ 104a ArbVG).

Für folgende Personengruppen bestehen zusätzliche Formvorschriften:

- AN während Schwangerschaft, Karenz, Elternteilzeit: Schriftlichkeit (= Unterschrift beider Vertragspartner); bei Minderjährigen zusätzlich Bescheinigung über die Belehrung hinsichtlich des Kündigungsschutzes durch das Arbeits- und Sozialgericht oder die Arbeiterkammer (§ 10 Abs 7 MSchG, § 15n MSchG, § 7 Abs 3 VKG, § 8f VKG)
- Präsenz- und Zivildienere: Schriftlichkeit (= Unterschrift beider Vertragspartner) sowie Bescheinigung über die Belehrung hinsichtlich des Kündigungs- und Entlassungsschutzes durch das Arbeits- und Sozialgericht oder die Arbeiterkammer (§ 16 APStG)
- Lehrlinge: Schriftlichkeit (= Unterschrift beider Vertragspartner) sowie Amtsbestätigung des Arbeits- und Sozialgerichts oder eine Bescheinigung der Arbeiterkammer über die Belehrung des Lehrlings; bei Minderjährigen zusätzlich Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (§ 15 Abs 5 BAG)

Keine zusätzlichen Voraussetzungen bestehen für einvernehmliche Auflösungen mit Betriebsratsmitgliedern und begünstigten Behinderten iSd BEinstG.

Krankenstand – Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs

ANGESTELLTE (§ 8 AngG) / ARBEITER (§ 2 EFZG):

DIENSTDAUER ¹	KRANKHEIT / FREIZEITUNFALL (PRO ARBEITSJAHR) ²	ARBEITSUNFALL / BERUFSKRANKHEIT (PRO ANLASSFALL)
0–1 Jahre	6 Wochen zu 100 % / 4 Wochen zu 50 %	8 Wochen zu 100 %
über 1 Jahr	8 Wochen zu 100 % / 4 Wochen zu 50 %	8 Wochen zu 100 %
über 15 Jahre	10 Wochen zu 100 % / 4 Wochen zu 50 %	10 Wochen zu 100 %
über 25 Jahre	12 Wochen zu 100 % / 4 Wochen zu 50 %	10 Wochen zu 100 %

1 Angestelltendienstverhältnisse: Keine Anrechnung von Vordienstzeiten (auch nicht beim selben Arbeitgeber!)

Arbeiterdienstverhältnisse: Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber (als Arbeiter, Angestellter oder Lehrling) sind anzurechnen, sofern zwischen den Dienstverhältnissen nicht mehr als 60 Tage lagen; keine Zusammenrechnung bei Arbeitnehmerkündigung, unbegründetem Austritt oder verschuldeter Entlassung.

2 Angestelltendienstverhältnisse: Das Gesetz sieht einen Anspruch nach Wochen vor, allerdings wird der Anspruch in der Praxis idR auf Kalendertage umgerechnet.

Arbeiterdienstverhältnisse: Das Gesetz sieht einen Anspruch nach Wochen vor, allerdings erfolgt bei Arbeitern idR eine Umrechnung auf Arbeitstage.

Umstellung vom Arbeitsjahr auf Kalenderjahr sowohl bei Angestellten- als auch bei Arbeiterdienstverhältnissen durch KV oder Betriebsvereinbarung möglich.

Die Vollendung des 1., 15. oder 25. Dienstjahres, mit der ein höherer Anspruch verbunden ist, wirkt sich auch dann aus, wenn sich der Arbeitnehmer gerade zu diesem Zeitpunkt im Krankenstand befindet.



ARD-WERTETABELLE 2020

LEHRLINGE (§ 17a BAG):

KRANKHEIT / FREIZEITUNFALL (PRO LEHRJAHR)	ARBEITSUNFALL / BERUFSKRANKHEIT (PRO ANLASSFALL)
8 Wochen zu 100 % / 4 Wochen Teilentgelt ¹	8 Wochen zu 100 % / 4 Wochen Teilentgelt ¹
nach Ausschöpfung dieses Anspruchs bei weiterer (neuerlicher) Arbeitsverhinderung im selben Lehrjahr: 3 Tage zu 100 % / 6 Wochen Teilentgelt ¹	

¹ Teilentgelt = Differenz zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld

AUVA-Zuschuss zum Krankenentgelt für Kleinbetriebe (§ 53b ASVG)

Dienstgeber, die durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigen (inkl. geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge) erhalten auf Antrag einen Zuschuss der AUVA iHv 58,34 % des jeweils tatsächlich fortgezählten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen und bis höchstens € 8.055,-), und zwar

- bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit, wenn diese mehr als 10 Tage gedauert hat: ab dem 11. Tag der Arbeitsunfähigkeit, maximal 42 Kalendertage der tatsächlichen Entgeltfortzahlung pro Dienstnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr)
- bei Arbeitsverhinderung nach Unfällen, wenn diese mehr als 3 Tage gedauert hat: ab dem 1. Tag der Arbeitsverhinderung, maximal 42 Kalendertage der tatsächlichen Entgeltfortzahlung pro Dienstnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr)

Dienstgebern mit durchschnittlich nicht mehr als 10 Dienstnehmern gebührt für Entgeltfortzahlungstage infolge von Krankheit und Unfällen, die nach dem 30. 6. 2018 eingetreten sind bzw sich ereignet haben, ein Zuschuss von 87,51 %.

Erstattung des gesamten fortgezählten Entgelts (inkl. Sonderzahlungen) bei Unfällen als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, des Österreichischen Roten Kreuzes, der Bergrettung etc sowie bei Unfällen während des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe als Präsenz- oder Zivildienstler.

Urlaubsanspruch (§§ 2 f UrlG)

Der Anspruch entsteht in den ersten 6 Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach 6 Monaten in voller Höhe. Ab dem 2. Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn eines jeden Arbeitsjahres.

Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub im folgenden Ausmaß:

- bei weniger als 25 Dienstjahren 30 Werktage / 25 Arbeitstage
- nach Vollendung des 25. Dienstjahres 35 Werktage / 30 Arbeitstage

Für die Frage, ab wann Anspruch auf 6 Wochen Urlaub besteht, sind folgende Zeiten anzurechnen:

ANRECHENBARE ZEITEN	ANRECHENBARE DAUER	
Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber, sofern Unterbrechungen nicht länger als jeweils 3 Monate gedauert haben und nicht durch Gründe aufseiten des AN eingetreten sind	tatsächliche Dauer	
Vordienstzeiten von mind. 6 Monaten bei anderen Arbeitgebern im Inland oder EWR-Staaten	gemeinsamer Höchstrahmen: 5 Jahre	gemeinsamer Höchstrahmen: 7 Jahre
Tätigkeit als Entwicklungshelfer		
Selbstständige Erwerbstätigkeit von mind. 6 Monaten im Inland bzw. EWR-Staaten	Höchstrahmen: 4 Jahre	
Zeiten der Schulausbildung (über die allgemeine Schulpflicht hinausgehend)	Höchstrahmen: 5 Jahre	
Hochschulstudium, FH-Studium (wenn mit Erfolg abgeschlossen)	Höchstrahmen: 5 Jahre	
Zeiten, für die eine Haftentschädigung gebührt	tatsächliche Dauer	

Abfertigungsanspruch im System Abfertigung Alt (§§ 23 f AngG, § 2 ArbAbfG)

DIENSTDAUER ¹	HÖHE	DIENSTDAUER ¹	HÖHE
nach 3 Dienstjahren	2 Monatsentgelte	nach 15 Dienstjahren	6 Monatsentgelte
nach 5 Dienstjahren	3 Monatsentgelte	nach 20 Dienstjahren	9 Monatsentgelte
nach 10 Dienstjahren	4 Monatsentgelte	nach 25 Dienstjahren	12 Monatsentgelte

¹ Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber (als Angestellter oder Arbeiter) sind anzurechnen, sofern zwischen den DV nur wenige Wochen liegen; Zeiten eines Lehrverhältnisses nur, wenn das DV einschließlich der Lehrzeit insgesamt 7 Jahre ohne Unterbrechung gedauert hat. Karenzen nach MSchG/VKG aufgrund von Geburten bis 31. 7. 2019 sind ebenso wie Bildungskarenzen nicht zu berücksichtigen; gesetzliche Karenzen aufgrund von Geburten ab 1. 8. 2019 sind in vollem Ausmaß zu berücksichtigen.

Bei Mutter-/Vaterschafts Austritt bzw. Selbstkündigung während Elternteilzeit: nach 5 Dienstjahren 1,5 Monatsentgelte; nach 10 Dienstjahren 2 Monatsentgelte; nach 15 Dienstjahren 3 Monatsentgelte.

Berechnungsgrundlage ist das für den letzten Monat des DV gebührende Entgelt; einzubeziehen sind mit dem auf den letzten Monat entfallenden Durchschnitt des letzten Jahres: Sonderzahlungen, Remunerationen, Bilanzgelder, Tantiemen, Provisionen, Zulagen, Zuschläge, Sachbezüge, Überstundenentgelt für regelmäßig geleistete Überstunden etc.

Sonstige wichtige Werte

Behindertenausgleichstaxe (§ 9 BEinstG):

Für jeden einzelnen begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

- für Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern monatlich € 267,-
- für Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern monatlich € 375,-
- für Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern monatlich € 398,-

Ausländerbeschäftigung – Schlüsselkräfte (§ 12b AuslBG):

Mindestbruttoentgelt für sonstige Schlüsselkräfte: € 2.685,- mtl. zzgl. SZ; € 3.222,- mtl. zzgl. SZ nach Vollendung des 30. Lebensjahres
Mindestbruttoentgelt für Studienabsolventen: ortsübliches Entgelt, mindestens aber € 2.416,50 mtl. zzgl. SZ

Konkurrenzklausele (§ 36 AngG bzw § 2c AVRAG) – Entgeltgrenze für Wirksamkeit der Konkurrenzklausele:

- Abschluss der Vereinbarung vor dem 17. 3. 2006 (Ang) bzw. 18. 3. 2006 (Arb) keine
- Abschluss der Vereinbarung nach dem 16. 3. 2006 (Ang) bzw. 17. 3. 2006 (Arb) und vor dem 29. 12. 2015 € 3.043,- (inkl. aliquoter SZ)
- Abschluss der Vereinbarung nach dem 28. 12. 2015 € 3.580,- (exkl. aliquoter SZ)



SOZIALVERSICHERUNG

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE		GERINGFÜGIGKEITSGRENZE		SONSTIGE WERTE	
für laufenden Bezug, täglich	€ 179,-	monatlich	€ 460,66	SV-Verzugszinsen	3,38 %
für laufenden Bezug, monatlich	€ 5.370,-	Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 690,99	Auflösungsabgabe	entfällt ab 2020
für freie DN ohne Sonderzahlungen, monatlich	€ 6.265,-			Serviceentgelt für E-Card für 2020	€ 12,30
für Sonderzahlungen, jährlich	€ 10.740,-				

SV-Beitragsätze im Überblick

	ANGESTELLTE			ARBEITER (OHNE LANDARBEITER)			FREIE DIENSTNEHMER		
	DG-ANTEIL	DN-ANTEIL	GESAMT	DG-ANTEIL	DN-ANTEIL	GESAMT	DG-ANTEIL	DN-ANTEIL	GESAMT
Krankenversicherung	3,78 %	3,87 %	7,65 %	3,78 %	3,87 %	7,65 %	3,78 %	3,87 %	7,65 %
Unfallversicherung ¹	1,20 %	—	1,20 %	1,20 %	—	1,20 %	1,20 %	—	1,20 %
Pensionsversicherung	12,55 %	10,25 %	22,80 %	12,55 %	10,25 %	22,80 %	12,55 %	10,25 %	22,80 %
Arbeitslosenversicherung ¹	3,00 %	3,00 % ²	6,00 %	3,00 %	3,00 % ²	6,00 %	3,00 %	3,00 % ²	6,00 %
IESG-Zuschlag ¹	0,20 %	—	0,20 %	0,20 %	—	0,20 %	0,20 %	—	0,20 %
Arbeiterkammerumlage	—	0,50 %	0,50 %	—	0,50 %	0,50 %	—	0,50 %	0,50 %
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %	0,50 %	1,00 %	0,50 %	0,50 %	1,00 %	—	—	—
Summe	21,23 %	18,12 %	39,35 %	21,23 %	18,12 %	39,35 %	20,73 %	17,62 %	38,35 %
weitere können anfallen:									
Schlechtwetterentschädigungsb.	—	—	—	0,70 %	0,70 %	1,40 %	—	—	—
Betriebl. Vorsorgekasse-Beitrag	1,53 %	—	1,53 %	1,53 %	—	1,53 %	1,53 %	—	1,53 %
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,80 %	—	3,80 %	3,80 %	—	3,80 %	—	—	—
Beitrag nach § 22d AÜG	0,35 %	—	0,35 %	0,35 %	—	0,35 %	—	—	—

1 Beachte diverse Sonderbestimmungen für ältere Arbeitnehmer.

2 Verminderter DN-Anteil für Bezieher geringer Einkommen: mtl. BGL bis € 1.733,- 0 %, über € 1.733,- bis € 1.891,- 1 %, über € 1.891,- bis € 2.049,- 2 % und über € 2.049,- 3 %.

LOHNSTEUER UND ABGABEN

Lohnsteuertabelle 2020 für unselbstständig Beschäftigte

MONATS-LOHN ¹ BIS	GRENZ-STEUER-SATZ	ALLG. ABZUG	ABSETZBETRÄGE									
			FABO PLUS < 18 JAHRE		FABO PLUS ≥ 18 JAHRE		VERKEHRS-ABSETZBETRAG	AVAB / AEAB FÜR				
			GANZ	HALB	GANZ	HALB		1 KIND	2 KINDER	JEDES WEITERE		
€ 932,67	0 %											
€ 1.516,00	25 %	€ 233,17	€ 125,00	€ 62,50	€ 41,68	€ 20,84	€ 33,33	€ 41,17	€ 55,75	+ € 18,33		
€ 2.599,33	35 %	€ 384,77	€ 125,00	€ 62,50	€ 41,68	€ 20,84	€ 33,33	€ 41,17	€ 55,75	+ € 18,33		
€ 5.016,00	42 %	€ 566,72	€ 125,00	€ 62,50	€ 41,68	€ 20,84	€ 33,33	€ 41,17	€ 55,75	+ € 18,33		
€ 7.516,00	48 %	€ 867,68	€ 125,00	€ 62,50	€ 41,68	€ 20,84	€ 33,33	€ 41,17	€ 55,75	+ € 18,33		
€ 83.349,33	50 %	€ 1.018,00	€ 125,00	€ 62,50	€ 41,68	€ 20,84	€ 33,33	€ 41,17	€ 55,75	+ € 18,33		
darüber	55 %	€ 5.185,47	€ 125,00	€ 62,50	€ 41,68	€ 20,84	€ 33,33	€ 41,17	€ 55,75	+ € 18,33		

1 Monatslohn = Bruttobezug abzgl SV-Beiträge und Freibeträge, jedoch vor Abzug von Werbungskostenpauschale (€ 132,- p.a.) und Sonderausgabenpauschale (€ 60,- p.a.)

Wohnt das Kind in einem anderen EU/EWR-Staat als Österreich bzw in der Schweiz, kommt es zu einer Indexierung von AVAB/AEAB und Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus ist als erster Absetzbetrag bis maximal Null abzuziehen. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Pendlerpauschale und Pendlereuro

ENTFERNUNG WOHNUMG-ARBEITSSTÄTTE	KLEINES PENDLERPAUSCHALE			GROSSES PENDLERPAUSCHALE		
	JÄHRLICH	MONATLICH	TÄGLICH	JÄHRLICH	MONATLICH	TÄGLICH
mindestens 2 km bis 20 km	—	—	—	€ 372,-	€ 31,-	€ 1,03
mehr als 20 km bis 40 km	€ 696,-	€ 58,-	€ 1,93	€ 1.476,-	€ 123,-	€ 4,10
mehr als 40 km bis 60 km	€ 1.356,-	€ 113,-	€ 3,77	€ 2.568,-	€ 214,-	€ 7,13
mehr als 60 km	€ 2.016,-	€ 168,-	€ 5,60	€ 3.672,-	€ 306,-	€ 10,20

Pendlereuro: jährlich € 2,00 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Aliquotierung von Pendlerpauschale und Pendlereuro: ab 11 Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte im Kalendermonat: voller Wert (siehe Tabelle); 8 bis 10 Fahrten zur Arbeitsstätte im Kalendermonat: 2/3 des vollen Betrages; 4 bis 7 Fahrten zur Arbeitsstätte im Kalendermonat: 1/3 des vollen Betrages



ARD-WERTETABELLE 2020

Besteuerung von sonstigen Bezügen

Lohnsteuer von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen (zB 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen) innerhalb des Jahressechstels nach Abzug der in § 67 Abs 12 EStG genannten Beträge (ua SV-Beiträge):

für die ersten € 620,- (Freibetrag)	0 %	Bis zu einem Jahressechstel von € 2.100,- unterbleibt die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit diesen festen Steuersätzen (Freigrenze). Sonstige Bezüge über € 83.333,- (nach Abzug der in § 67 Abs 12 EStG genannten Beträge) oder über dem Jahressechstel werden zum laufenden Tarif des jeweiligen Kalendermonats besteuert (Kontrollsechstel beachten).
für die nächsten € 24.380,-	6 %	
für die nächsten € 25.000,-	27 %	
für die nächsten € 33.333,-	35,75 %	

Freiwillige Abfertigung – Deckelung 2020:

- Jahresviertel: Der Steuersatz von 6 % ist höchstens bis zu € 48.330,- anzuwenden.
- Zwölfteilerregelung:

DIENSTZEIT VON	BETRAG BIS ZUR HÖHE VON	JEDOCH MAXIMAL MIT 6 % ZU VERSTEUERN
3 Jahren	2/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate	€ 32.220,-
5 Jahren	3/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate	€ 48.330,-
10 Jahren	4/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate	€ 64.440,-
15 Jahren	6/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate	€ 96.660,-
20 Jahren	9/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate	€ 144.990,-
25 Jahren	12/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate	€ 193.320,-

Kündigungsentschädigung und Vergleichssummen – Deckelung 2020: maximaler steuerfreier Betrag: € 9.666,-

Lohnnebenkosten

Dienstgeberbeitrag zum FLAG (DB) ¹ : 3,90 %	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) ¹ : OÖ 0,34 %, VlbG 0,37 %, Stmk 0,37 %, NÖ 0,38 %, Wien 0,38 %, Ktn 0,39 %, Slbg 0,39 %, Tir 0,41 %, BglD 0,42 %
Kommunalsteuer: 3,00 %	
Übersteigt die gesamte Beitragsgrundlage aller Kommunalsteuer-, DB- und DZ-pflichtigen Dienstverhältnisse in einem Kalendermonat nicht den Betrag von € 1.460,- (Freigrenze), kann die Beitragsgrundlage um € 1.095,- reduziert werden (Freibetrag).	
Wiener Dienstgeberabgabe ¹ („U-Bahn-Steuer“): € 2,00 pro angefangener Woche und Dienstnehmer	

¹ Beachte diverse Sonderbestimmungen für ältere Arbeitnehmer.

Wichtige Sachbezugswerte

Wert der vollen freien Station	€ 196,20 monatlich
Dienstwohnung pro m ²	Wien € 5,81; NÖ € 5,96; BglD € 5,30; OÖ 6,29; Slbg € 8,03; Tir € 7,09; VlbG € 8,92; Stmk € 8,02; Ktn € 6,80
pauschaler Heizkostenzuschlag	€ 0,58 pro m ²
Privatnutzung Firmen-Pkw	- 2 % der tatsächlichen Neuanschaffungskosten (inkl. USt und NoVA), max. € 960,- mtl.; bei weniger als durchschnittlich 500 km monatlich: 1 % der Anschaffungskosten, max. € 480,- mtl. - bei Pkw mit CO ₂ -Emissionswert von max. 118 g/km bei Neuanschaffung im Zeitraum 1-3/2020 bzw max. 141 g/km bei Neuanschaffung im Zeitraum 4-12/2020 (121 g/km bei Anschaffung 2019, 124 g/km bei Anschaffung 2018, 127 g/km bei Anschaffung 2017 bzw 130 g/km bei Anschaffung 2016 oder früher): 1,5 % der Neuanschaffungskosten, max. € 720,- mtl.; bei weniger als durchschnittlich 500 km monatlich: 0,75 %, max. € 360,- mtl. - Elektrofahrzeug: kein Sachbezug
Firmenparkplatz	€ 14,53 monatlich
Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschüsse	Zinersparnis: 0,5 % (Freibetrag: € 7.300,-)

Wichtige abgabenfreie Bezüge

SEG-Zulagen und SFN-Zuschläge (inkl. mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge)	bis max. € 360,- monatlich (€ 540,- monatlich, wenn Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit zwischen 19 Uhr und 7 Uhr liegt)
sonstige Überstundenzuschläge	max 10 Überstundenzuschläge zu 50 % im Monat; max. € 86,- monatlich
Betriebsveranstaltungen	Freibetrag für Teilnahme: € 365,- / Freibetrag für Sachzuwendungen: € 186,- jeweils pro Kalenderjahr
Dienst-/Firmenjubiläum	Abgabenfreibetrag für Sachzuwendungen: € 186,- pro Kalenderjahr
Mitarbeiterabbate	Freigrenze: Mitarbeiterabbate bis max. 20 %; Freibetrag € 1.000,- pro Kalenderjahr
Gutscheine für Mahlzeiten (Essensbons)	bis € 1,10 pro Arbeitstag / bis € 4,40 pro Arbeitstag, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte und nur zur dortigen Konsumation eingelöst werden können
Zukunftssicherungsmaßnahmen	€ 300,- pro Kalenderjahr
Zuschuss für Kinderbetreuung	€ 1.000,- pro Kalenderjahr und Kind
Kilometergeld	€ 0,42 pro Kilometer (max. € 12.600,- pro Kalenderjahr)
Taggeld/Nächtigungsgeld für Inlandsdienstreisen	Taggeld: € 26,40 pro Tag / Nächtigungsgeld: € 15,00 (Pauschale)
Pensionsabfindungen	Grenzbetrag für Hälftesteuersatz € 12.600,-